

14.02.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ**zu **Punkt** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A.**1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 59 Abs. 1 Satz 2 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 59 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Entscheidung ist unanfechtbar."

Als Folge ist

der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 59 StPO) folgender Absatz anzufügen:

"Ermessensentscheidungen des Tatrichters unterliegen zwar nur in eingeschränktem Umfang der Prüfung durch das Revisionsgericht. Gleichwohl wird die mit dem Entwurf bezweckte Straffung und Vereinfachung des Strafverfahrens letztlich nur dann erreicht werden können, wenn die Frage der Vereidigung oder Nichtvereidigung eines Zeugen abschließend durch das erkennende

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

(noch Ziffer 1)

Gericht entschieden und damit der Revisionsrüge entzogen wird (vgl. § 336 Satz 1 StPO)."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Änderung der Begründung des Entwurfs wird Bezug genommen.

B.

2. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der federführende Rechtsausschuss schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.